Chocoladefabriken
LINDT & SPRÜNGLI AG

EINLADUNG
zur 112. ordentlichen Generalversammlung

Donnerstag, 22. April 2010
vormittags 10.00 Uhr (Türöffnung 08.30 Uhr)

im Kongresssaal, Kongresshaus, Eingang K, Claridenstrasse, Zürich

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung der Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG und der Konzernrechnung für das Jahr 2009
Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung.

2. Entlastung des Verwaltungsrats
Der Verwaltungsrat beantragt, seinen Mitgliedern für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

3. Verwendung des Bilanzgewinns der Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG
Der Verwaltungsrat beantragt, den verfügbaren Saldo des Bilanzgewinns von Fr. 185 133 470 wie folgt zu verwenden:

Dividendenberechtigtes Aktien- und PS-Kapital: Fr. 22 832 980 (Vorjahr Fr. 22 692 190)

– 5% statutarische Dividende	Fr.	1 141 649 *
– 395% (Vorjahr 355%) zusätzliche Dividende	Fr.	90 190 271 *
– Tantieme	Fr.	480 000
– Zuweisung an Spezialreserven	Fr.	73 000 000
– Vortrag auf neue Rechnung	Fr.	20 351 550

*Anzahl Aktien und Partizipationsscheine, Status 31.12.2009: Aufgrund von Optionsausübungen im Zeitraum vom 1.1.2010 bis 23.4.2010 (ein Arbeitstag vor dem Ex-Datum vom 26.4.2010) im Zusammenhang mit dem Mitarbeiteroptionsplan sowie aufgrund von Zu-/Abgängen von eigenen Aktien kann das dividendenberechtigte Aktien- und PS-Kapital noch variieren.

Bei Annahme dieses Antrags beträgt die Brutto-Dividende Fr. 400.– (Vorjahr Fr. 360.–) pro Aktie und Fr. 40.– (Vorjahr Fr. 36.–) pro Partizipationsschein. Die Auszahlung erfolgt ab Donnerstag, 29. April 2010, abzüglich 35% Verrechnungssteuer.

4. Wahlen

4.1. Verwaltungsrat
Der Verwaltungsrat beantragt für eine Amtszeit von drei Jahren die Wiederwahl der Herren Dr. Kurt Widmer (bisher) und Dr. Rudolf K. Sprüngli (bisher). Die Wiederwahlen werden einzeln vorgenommen.

4.2. Revisionsstelle
Der Verwaltungsrat beantragt, das Mandat von PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, als Revisionsstelle der Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG um ein weiteres Jahr zu verlängern.

5. Statutenänderungen

5.1. Erhöhung des bedingten Partizipationskapitals um maximal 150 000 Inhaberpartizipationsscheine auf insgesamt höchstens Fr. 6 769 270 und entsprechende Statutenanpassung
Im Hinblick auf die Weiterführung des seit 1999 implementierten Mitarbeiterbeteiligungsplans beantragt der Verwaltungsrat die Erhöhung des bedingten Partizipationskapitals der Gesellschaft um maximal 150 000 Inhaberpartizipationsscheine (Mitarbeiter-Partizipationsscheine) mit Nennwert Fr. 10.– auf insgesamt höchstens Fr. 6 769 270.– sowie die entsprechende Anpassung von Art. 4bis Abs. 1 der Gesellschaftsstatuten (Änderungen optisch hervorgehoben).

Artikel 4 bis Abs. 1
[1] Das Partizipationskapital der Gesellschaft wird durch Ausgabe von höchstens **676 927** ~~526 927~~ voll zu liberierenden Inhaberpartizipationsscheinen mit einem Nennwert von je Fr. 10.– im Maximalbetrag von **Fr. 6 769 270.–** ~~Fr. 5 269 270.–~~ erhöht. Zum Bezug von 354 450 der neuen Partizipationsscheine (Kapitalmarkt-Partizipationsscheine) berechtigen Options- oder Wandelrechte, die deren Inhaber in Verbindung mit Anleihensobligationen der Gesellschaft oder von Tochtergesellschaften eingeräumt werden, sowie Optionsrechte, die den Aktionären oder den Partizipanten eingeräumt werden. Zum Bezug von **322 477** ~~172 477~~ der neuen Partizipationsscheine (Mitarbeiter-Partizipationsscheine) berechtigen die Bezugs- oder Optionsrechte, welche Mitarbeitern der Gesellschaft oder von Tochtergesellschaften nach einem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm eingeräumt werden.

5.2. Weitere Statutenänderungen
Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 3 Abs. 9 und Abs. 10, Artikel 4 Abs. 3 (neuer Absatz), Artikel 12 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Artikel 16 Abs. 1 der Statuten wie folgt neu zu fassen (Änderungen optisch hervorgehoben).

Artikel 3 Abs. 9 und Abs. 10
[9] Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Regeln (Art. 3 Abs. 5–7) bewilligen **und für die Anwendung von Art. 3 Abs. 3–9 entsprechende Reglemente erlassen.**

[10] ~~Bei Namenaktien kann die Gesellschaft auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit kostenlos Druck und Auslieferung von Urkunden verlangen. Einzelheiten legt der Verwaltungsrat in einem Reglement fest. Unverurkundete Namenaktien bzw. daraus entspringende unverurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Unverurkundete Namenaktien bzw. die daraus entspringenden unverurkundeten Rechte können nur unter Mitwirkung der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, übertragen werden. Sie können auch nur zugunsten dieser Bank verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist. Die in diesem Artikel aufgeführten Vinkulierungsbestimmungen gelten auch inbezug auf die Übertragung unverurkundeter Namenaktien.~~ **Die Namenaktien der Gesellschaft werden grundsätzlich als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet. Sie können in diesem Fall (soweit Schweizer Recht anwendbar ist) nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes übertragen werden. Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann jedoch jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.**

Artikel 4 Abs. 3 (neuer Absatz)
[3] **Die Partizipationsscheine der Gesellschaft werden grundsätzlich als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet. Sie können in diesem Fall (soweit Schweizer Recht anwendbar ist) nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes übertragen werden. Der Partizipant hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann jedoch jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Partizipationsscheine drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Partizipationsscheine aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Partizipanten kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.**

Artikel 12 Abs. 3 und Abs. 4
[3] Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär direkt oder indirekt für eigene oder vertretene Aktien zusammen mehr als 6% der aus dem Aktienkapital resultierenden Aktienstimmen auf sich vereinigen. Dabei gelten natürliche oder juristische Personen, die kapital- oder stimmenmässig **oder auf ähnliche Weise** miteinander verbunden oder unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, als eine Person bzw. als ein Aktionär. Der Verwaltungsrat oder ein vom Verwaltungsrat bezeichneter Ausschuss ist berechtigt, in besonderen Fällen von diesen Beschränkungen abzuweichen.

[4] Die Stimmrechtsbeschränkung findet keine Anwendung auf die Ausübung des Stimmrechts durch von der Gesellschaft bezeichnete Organvertreter (Art. 689c OR), durch von der Gesellschaft bezeichnete unabhängige Stimmrechtsvertreter (Art. 689c OR) sowie durch Depotvertreter (Art. 689d OR), soweit diese von Aktionären zur Stimmrechtsvertretung beauftragt wurden, **ferner auf Aktionäre*, die mit mehr als 6% im Aktienbuch eingetragen sind.**

Artikel 16 Abs. 1
[1] ~~Anträge, die von Aktionären spätestens sechs Wochen vor der Einberufung der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind, müssen dieser mit dem Gutachten des Verwaltungsrates vorgelegt werden.~~ **Ein Aktionär, der mit mindestens 2% des Aktienkapitals der Gesellschaft im Aktienbuch eingetragen ist, kann die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Traktandierungsbegehren muss dem Verwaltungsrat mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge mitgeteilt werden. Diese Traktandierungsbegehren und Anträge müssen der Generalversammlung mit der Stellungnahme des Verwaltungsrates vorgelegt werden.**

Unterlagen
Der Geschäftsbericht per 31. Dezember 2009, bestehend aus Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung, sowie die Berichte der Revisionsstelle werden am Sitz der Gesellschaft vom 24. März 2010 an zur Einsicht der Aktionäre und Partizipanten aufgelegt. Jede(r) Aktionär(in) oder Partizipant(in) kann verlangen, dass ihm/ihr eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Am Gesellschaftssitz liegt auch das Protokoll der 111. ordentlichen Generalversammlung zur Einsichtnahme auf.

Zutrittskarten
Namenaktionäre: Stimmberechtigt sind diejenigen Aktionärinnen und Aktionäre, die bis **Freitag, 9. April 2010** im Aktienbuch eingetragen sind. Diese erhalten ihre Zutrittskarte zur Generalversammlung mit dem Geschäftsbericht zugestellt.

Mutationen im Aktienbestand: Durch einen allfälligen Kauf/Verkauf von Aktien nach Erhalt der Zutrittskarte wird diese automatisch ungültig und kann vor der Generalversammlung am **Informationsstand** durch eine neue, berichtigte Zutrittskarte ausgetauscht werden. Ein Umtausch kann jedoch nur stattfinden, sofern der/die neue Aktionär/in vor dem **Freitag, 9. April 2010** (somit vor der Schliessung des Aktienbuchs) im Aktienbuch eingetragen ist.

Vollmachterteilung
Jede(r) Aktionär(in) kann sich durch eine(n) andere(n) Aktionär(in) vertreten lassen. Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht an der Generalversammlung teilnehmen, können bis **Freitag, 9. April 2010** auch ihre Bank (Depotvertreter), den Organvertreter der Gesellschaft oder Herrn Dr. Christoph Reinhardt, Rechtsanwalt, Bleicherweg 58, 8027 Zürich (unabhängiger Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR), bevollmächtigen. Ohne ausdrückliche, anders lautende Weisung üben diese Vertreter das Stimmrecht im Sinne der Zustimmung zu den Anträgen des Verwaltungsrats aus. Für die Vollmachterteilung ist die Zutrittskarte auf der Rückseite anweisungsgemäss auszufüllen und unterzeichnet dem Bevollmächtigten zu übergeben.

Depotvertreter
Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, der Gesellschaft die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien möglichst frühzeitig bekannt zu geben, spätestens jedoch bis **Freitag, 9. April 2010.** Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz vom 8.11.1934 über die Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Vorzeitiges Verlassen der Generalversammlung
Zur korrekten Präsenzermittlung ist bei vorzeitigem Verlassen der Generalversammlung das nicht benutzte Stimmmaterial am Ausgang abzugeben.

Ausübung des Stimmrechts
Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein(e) Aktionär(in) direkt oder indirekt für eigene oder vertretene Aktien zusammen mehr als 6% der aus dem Aktienkapital resultierenden Aktienstimmen auf sich vereinigen. Dabei gelten natürliche oder juristische Personen, die kapital- oder stimmenmässig miteinander verbunden oder unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, als eine Person bzw. als ein Aktionär. Der Verwaltungsrat oder ein vom Verwaltungsrat bezeichneter Ausschuss ist berechtigt, in besonderen Fällen von diesen Beschränkungen abzuweichen.

Hinweis für die Inhaber von Partizipationsscheinen
Inhabern von Partizipationsscheinen wird die Einberufung der Generalversammlung mit Inseraten im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in Tageszeitungen bekannt gegeben. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden ab Freitag, 23. April 2010, am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionärinnen und Aktionäre sowie der Partizipanten aufgelegt.

Kilchberg, den 24. März 2010
Der Verwaltungsrat

*Hinweis: In den versendeten Einladungen wurde irrtümlich «Aktien» statt «Aktionäre» gesetzt.